



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 07 Freitag, den 14.02.2025

Tagesordnung der 20. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am Montag, 17.02.2025, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 05.12.2024
2. Bekanntgaben
 - 2.1. Stadtjugendpflege; Tätigkeitsbericht und Rückblick der Stadtjugendpflegerin
 - 2.2. Aktuelles aus dem Fachbereich Kultur und Stadtmarketing
 - 2.3. Donauwörther Weihnachtsduft - Rückblick und Ausblick auf 2025/26
 - 2.4. Sachstand Museums-Neukonzeption
 - 2.5. Jahresprogramm der City Initiative Donauwörth e.V.
3. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung der 35. Sitzung des Werk- und Umweltausschusses am Donnerstag, 20.02.2025, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 09.01.2025
2. Bekanntgaben
 - 2.1. Vorstellung Bestands- und Potenzialanalyse Kommunale Wärmeplanung

3. Ausschreibung zum Ausbau öffentlicher Ladeinfrastruktur
4. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

ist in 17 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

18:00 Uhr im

Rathaus, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth

EG: Zimmer 5 und 14

1. OG: Zimmer 103, 106, 108, 109, 113, 115, 116, 117, 118

und im Zeughaus

Neue Kanzlei, Kapellstraße 6, 86609 Donauwörth

1. OG: Archiv

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Par-

tei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr einget**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Unterschrift

14.02.2025

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Fälligkeit der Realsteuern

Am **15.02.2025** sind zur Zahlung **fällig**:

die **Grundsteuer**

-bei vierteljährlicher Zahlungsweise für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.03.2025,

-bei halbjährlicher Zahlungsweise (Kleinbeträge bis 30,00 Euro) für die Zeit vom 01.01.2025 bis 30.06.2025,

die **Gewerbesteuer**

-Vorauszahlung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.03.2025

Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth**:

Sparkasse Nordschwaben: IBAN: DE34722501600190001065
BIC: BYLADEM1DON

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG: IBAN: DE44722901000003200140
BIC: GENODEF1DON

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nordheim

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nordheim findet **am Sonntag, 02. März 2025, um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Nordheim** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jahreshauptversammlung durch den Jagdvorsteher.
2. Totengedenken.
3. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung.
4. Bericht des Jagdvorstehers.
5. Verlesung des Kassenberichts.
6. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassiers.
7. Haushalt für das Rechnungsjahr 2025.
8. Bericht der Jagdpächter Raimund und Mathias Brechenmacher.
9. Wünsche und Anträge. (Meldung von Biberschäden, Email-Liste, Bank für das Feldkreuz, Betriebshelferring)

gez. Markus Ziegelmeier
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Wörnitzstein mit Huttenbach, Felsheim und Osterweiler in die Wörnitz, Riedgraben, Reißbach, Huttenbacher Graben und in einen weiteren Graben mit Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Durchführung von Gewässeraufweitungen zur Herstellung von Retentionsraum auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 398, 403, 682, 683 und 95/22 der Gemarkung Wörnitzstein

Mit Bescheid vom 15.01.2025 erteilt das Landratsamt Donau-Ries der Großen Kreisstadt Donauwörth für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Wörnitz, Riedgraben, Reißbach, Huttenbacher Graben und in einen weiteren Graben aus dem Stadtteil Wörnitzstein mit Huttenbach, Felsheim und Osterweiler eine gehobene was-serrechtliche Erlaubnis für folgende Einleitmengen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselab-fluss in das Gewässer Q _{dr} (l/s)	Maximal möglicher Ab-fluss (l/s)
RW 1 (153R00010)	30	60
RW 2.1 (187R00010)	69	139
RW 2.2 (gepl. Erschließung)	142	210
RW 3 (6R00010)	36	432
RW 4 (4R00010)	55	465
RW 5 (3R00010)	36	67
RW 6 (5R00010)	278	509
RW 7 (7R00010)	260	278
RW 8 (Einlass aus SSK)	92	600
RW 9 (2R00010)	831	1.853
RW 10 (1R00010)	144	213
RW 11 (167R00015)	91	95
RW 12 (43R00010)	262	244
RW 13 (42R00010)	183	248
RW 14 (41R00010)	30	182

Der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Fertigung der ge-nehmigten Planunterlagen liegen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwal-tungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 2 Wochen

**in der Zeit vom 17.02.2025 bis 03.03.2025
im Rathaus der Großen Kreisstadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 86609 Do-
nauwörth**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, die im Verlauf des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben.

Donauwörth, den 06.02.2025

**Ostertag
Oberregierungsrat**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „**Solarpark Reichertsweiler**“ der

Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom **12.12.2024** den Bebauungsplan für das Gebiet **Wohngebiet am Osterriedweg** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1 zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Donauwörth, 07.02.2025

.....
Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Flächennutzungsplanänderung der

Großen Kreisstadt Donauwörth

Mit Bescheid vom 19.12.2024 Nr. 34-4621-69/13/27 hat die Regierung den Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Donauwörth genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1 zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Donauwörth, 07.02.2025

.....

(Siegel)

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister